

Anlage zu 202-5-2002, Blatt 1

„Übergangsvorschriften: was darf ich bis wann?“

Bezeichnung	Fundstelle (StVZO)	Hinweise für den Sachverständigen	
		Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
1a. Scheiben aus Sicherheitsglas	§ 22a (1) Nr. 3 i.V.m. § 40 (1)	„Etwa-Wirkung“ muß nachgewiesen werden.	Von einer „Etwa-Wirkung“ kann u. a. dann ausgegangen werden, wenn die Scheiben eine Kennzeichnung z. B. entsprechend der SAE-Norm AS 1 (Frontscheibe) oder AS 2 (AS 3) und DOT-Norm aufweisen und gegenüber dieser unverändert sind.
1b. Scheiben aus Panzerglas	§ 22a (1) Nr. 3 i.V.m. § 40 (1)	Ausnahmen nur < >	Nur halterbezogen für Sicherheitsdienste oder gefährdete Personen. <I.V.m. der Zustimmung der Sicherheitsbehörden erteilen.>
2. Anhängerkupplung	§ 22a (1) Nr. 6 i.V.m. § 43 (1)	BG erforderlich oder Nachweis der „Etwa-Wirkung“ durch Festigkeitsrechnung oder -prüfung.	Anwendung von § 22 a (3) Nr. 2
3. Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht	§ 22 a (1) Nr. 7 i.V.m. § 50	Umrüsten auf Scheinwerfer mit BG oder Nachweis der „Etwa-Wirkung“ durch TD-Lichttechnik.	Bei „Etwa-Wirkung“ Eintrag unter Ziff. 33 Fahrzeuggutachten. Es ist nur weißes Licht gemäß ECE-R 48 zulässig. TD-Lichttechnik prüfen nach Maßgabe der Anlage 2.
4. Begrenzungsleuchten	§ 22a (1) Nr. 8 i.V.m. § 51 (1)	„Etwa-Wirkung“ ausreichend. Bei Abweichungen von der Farbe umrüsten.	Z. B. zusammen mit Ziffer 3. Nur weißes Licht zulässig.
5. Seitenmarkierungsleuchten	§ 22a (1) Nr. 8b i.V.m. § 51a (6)	„Etwa-Wirkung“ ausreichend. Für separate hintere rote Leuchten Ausnahme möglich.	
6. Nebelscheinwerfer	§ 22a (1) Nr. 10 i.V.m. § 52 (1)	Umrüsten auf Scheinwerfer mit BG oder Nachweis der „Etwa-Wirkung“ durch TD-Lichttechnik.	Bei „Etwa-Wirkung“ Eintrag unter Ziff. 33 Fahrzeuggutachten. TD-Lichttechnik prüfen nach Maßgabe der Anlage 2.
7. Rückfahrcheinwerfer	§ 22a (1) Nr. 12a i.V.m. § 52a	„Etwa-Wirkung“ ausreichend. Wenn nicht vorhanden, nachrüsten bei Erstzulassung ab 1. 1. 1987.	
8. Schlußleuchten	§ 22a (1) Nr. 13 i.V.m. § 53 (1)	„Etwa-Wirkung“ ausreichend.	Getrennt absichern.
9. Bremsleuchten	§ 22a (1) Nr. 14 i.V.m. § 53 (2)	„Etwa-Wirkung“ ausreichend.	Bremsleuchten sind nicht gleichzeitig als Fahrtrichtungsanzeiger (rot) zulässig – keine Ausnahme.
10. Rückstrahler	§ 22a (1) Nr. 15 i.V.m. § 53 (4)	Umrüsten oder zusätzliche Rückstrahler mit BG.	Bei Abweichungen von der Farbe Rückstrahler entfernen oder unwirksam machen. Zusätzliche Rückstrahler unter Ziffer 33 vermerken.
11. Nebelschlußleuchte	§ 22a (1) Nr. 16a i.V.m. § 53d	„Etwa-Wirkung“ ausreichend. Wenn nicht vorhanden, nachrüsten bei Erstzulassung ab 1. 1. 1991.	
12. Fahrtrichtungsanzeiger	§ 22a (1) Nr. 17 i.V.m. § 54	„Etwa-Wirkung“ ausreichend. Bei Abweichungen von der Farbe umrüsten.	Zur Sicherstellung eines einheitlichen Signalbildes müssen alle Fahrtrichtungsanzeiger auf gelbes Blinklicht umgerüstet werden.

Bezeichnung	Fundstelle (StVZO)	Hinweise für den Sachverständigen	
		Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
13. Lichtquellen (auswechselbare Glühlampen)	§ 22a (1) Nr. 18 i.V.m. § 49a (6) § 22a (3) Nr. 2	<p>Wird bei Inaugenscheinnahme das Vorhandensein nicht bauartgenehmigter Lichtquellen festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>* Bei Lichtquellen für Scheinwerfer</p> <p>- für Einzelgutachten sind Lichtquellen ohne BG im Ausnahmeverfahren möglich, sofern sie einem COP-kontrollierten Serientyp entsprechen (ausländische Prüfzeichen, Herstellerbezeichnung),</p> <p>- für Mustergutachten sind nur Lichtquellen mit BG nach ECE-R 37 zulässig.</p> <p>Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes muß weiß sein. Bei Nebelscheinwerfern ist außerdem die Farbe hellgelb zulässig.</p> <p>Bei Lichtquellen für andere lichttechnische Einrichtungen ist die „Etwa-Wirkung“ aufgrund einer Sichtprüfung ausreichend, sofern sie einem COP-kontrolliertem Serientyp entsprechen.</p> <p>* Bei Lichtquellen für Leuchten ist der auf der Leuchte bezeichnete Typ zu verwenden.</p>	<p>Bei Erteilung einer Ausnahme sind zwei Ersatzlampen des im „Etwa-Gutachten“ bezeichneten Typs beim Betrieb des Fahrzeuges mitzuführen. Nicht bauartgenehmigte Lichtquellen für Scheinwerfer, für die ein „Etwa-Gutachten“ eines Technischen Dienstes vorliegt, sind im Gutachten unter Ziffer 33 zu beschreiben; zusätzlicher Vermerk: „Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich.“</p>
14. Beleuchtungseinrichtungen für hinteres amtliches Kennzeichen	§ 22a (1) Nr. 21 i.V.m. § 60 (4)	„Etwa-Wirkung“ ausreichend.	
15. Sicherheitsgurte	§ 22a (1) Nr. 25 i.V.m. § 35a (4)	<p>Umrüsten – ggf. auch auf 3-Punkt-Gurtsystem, wenn technisch möglich.</p> <p>Ausgenommen sind die Sicherheitsgurte, die mit der im Herstellerland vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind; hier kann „Etwa-Wirkung“ angenommen werden.</p>	Keine Ausnahme von Art und Anzahl.
16. Gestaltung des Fahrzeugaufbaus, insbesondere innere und äußere Fahrzeugteile	§§ 30 und 30c	Gefährliche Teile entschärfen.	Maßnahmen ggf. unter Ziffer 33 vermerken.
17. Fahrer- und Beifahrersitz	§ 35a (10)	Selbsttätige Lehnenverriegelung nachrüsten.	
18. Verankerungspunkte für die Sicherheitsgurte	§ 35a (3)	Anforderungen gelten als erfüllt, wenn serienmäßige Verankerungspunkte in der Fahrzeugstruktur integriert sind oder bei anderen Verankerungspunkten die Eignung durch Inaugenscheinnahme festgestellt wird. Andere Verankerungspunkte müssen durch geeignete abgerundete Bleche ausreichender Größe und Dicke verstärkt sein.	
19. Räder, Bereifung und Radabdeckungen	§§ 36 und 36a	Umrüstung auf vorschriftsmäßige Bereifung und Radabdeckungen.	Ggf. Herstellerangaben mit Freigabebescheinigung zwecks eindeutiger Identifizierung; unter Ziffer 20 bis 23 und/oder Ziffer 33 vermerken.

Bezeichnung	Fundstelle (StVZO)	Hinweise für den Sachverständigen	
		Umrüstung zumutbar bzw. Ausnahme	Hinweise und Bemerkungen
20. Außen angebrachtes Reserverad	§ 36a (3)	Umrüsten auf doppelte Sicherung.	Vermerk unter Ziffer 33. Laufende Nr. 16 und geometrische Sichtbarkeit der Beleuchtung und des amtlichen Kennzeichens beachten.
21. Sicherung gegen unbefugte Benutzung	§ 38a	Nachrüsten mit entsprechender Einrichtung nach § 38a oder einer gleichwertigen Wegfahrsicherung.	Wenn Nachrüstung nicht zumutbar, Ausnahme erforderlich – Auflage: „Sicherung durch loses Zubehör“.
22. Bremsanlage	§ 41	Adäquates Prüfverfahren nach VdTÜV-Merkblatt Kraftfahrwesen 753; Ausnahmegenehmigung erforderlich.	
23. Abschleppeinrichtung	§ 43 (2)	Nachrüsten bei Erstzulassung ab 1. 10. 1974, hinten jedoch nur bei Pkw mit zugelassener Anhängelast.	
24. Abgas- und Partikelemissionen	§ 47	Ausnahme nicht möglich, außer bei Umzugsgut.	
25. Auspuffmündung	§ 47c	Ggf. Umrüsten der Mündungsrichtung bei zu erwartender Gefährdung der Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer.	Für Fahrzeuge, die Rili 70/157/EWG erfüllen, ist die Mündungsrichtung nicht reglementiert.
26. Geräuschemissionen	§ 49	Ausnahme nicht möglich, außer bei Umzugsgut.	
27. Fernlichtkontrolle	§ 50 (5)	Ausnahme von der Farbe möglich.	
28. Leuchweiteregelung	§ 50 (8)	Ausnahme ohne Auflage möglich.	
29. Warnblinkanlage	§ 53a (4)	Nachrüstung erforderlich.	Siehe auch laufende Nr. 12.
30. Warnblinkkontrolleuchte	§ 53a (4)	Ausnahme von der Farbe möglich.	
31. Nebenschlußlichtkontrollleuchte	§ 53d (5)	Ausnahme von der Farbe möglich.	
32. Blinkgeber	§ 54 (1)	Ggf. umrüsten.	Ausfall eines Fahrtrichtungsanzeigers muß sinnfällig angezeigt werden.
33. Geschwindigkeitsmeßgerät	§ 57 (2), (3)	Anzeigebereich bis Höchstgeschwindigkeit ergänzen. Skalierung in km/h dauerhaft markieren oder umrüsten.	
34. Fabrikschild	§ 59 (1)	Nach Vorschrift anbringen.	Unvorschriftmäßiges Originalfabrikschild sollte erhalten bleiben (Oldtimer), weil es die Herstellerangaben dokumentiert.
35. Fahrzeug-Identifizierungsnummer	§ 59 (2)	Ausnahme vom Anbringungsort und/oder der Anbringungsart möglich. Keine Ausnahme von der Stellenzahl, bei abweichender Stellenzahl TP-Nr. erforderlich. Fahrzeug-Identifizierungsnummer allein auf genietetem Schild nicht ausreichend. Sie ist an geeigneter Stelle zusätzlich einzuschlagen.	Ggf. Hinweis unter Ziffer 33 auf Anbringungsort der Fahrzeug-Identifizierungsnummer.